

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Bachmaier, Frau Blunck, Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Jansen, Kiehm, Koltzsch, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und Fraktion der SPD

Schutz vor Baulärm

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Erfahrungen hinsichtlich Lärmschutz auf Baustellen insbesondere in lärmempfindlichen Gebieten hat die Bundesregierung mit dem seit 1970 erlassenen und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgeltenden Regelwerk der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm?
2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Form die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm für eine präventive Baulärmbekämpfung genutzt werden? Bestehen Vorstellungen darüber, wie dies zukünftig geschehen kann?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, notwendige Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft z. B. vor Baulärm in Form von Standardtexten und Standardleistungstexten nach dem System des Standardleistungsbuches StLB (modifiziert auch für den Standardleistungskatalog – StLK) für zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungstexte im Bauwesen einzuführen, um damit eine projektbezogene Ausweisung der entstehenden Kosten zu erreichen und diese dem Wettbewerb gemäß dem Vergabeverfahren nach VOB zu unterstellen?
4. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie die öffentliche Hand als einer der Hauptauftraggeber von Bauleistungen ihrer Vorbildfunktion und Verpflichtung nachkommt, im Sinne der Lärmbekämpfung fortschrittlichen Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz zu verhelfen, und durch welche Maßnahmen könnte dies zukünftig verstärkt erreicht werden?

In welcher Form wird bei Ausschreibungen für bauliche Maßnahmen des Bundes auf Belange des Umweltschutzes (z. B. Lärm- und Staubschutz, Grundwassererhaltung, Schutz von

Flora und Fauna) und die Umweltverträglichkeit des Bauprojektes bis hin zur Nutzung und ggf. Abriß hingewiesen?

Wurde bei der Ausschreibung für den Neubau des Plenarsaales auf Belange des Umweltschutzes hingewiesen?

5. Hat die Bundesregierung Vorstellungen darüber, wie zukünftig in Ausschreibungen die Belange des Umweltschutzes – Lärm- und Staubschutz, Grundwassererhaltung, Schutz von Flora und Fauna – besser vertreten werden sollten?

Bonn, den 11. November 1987

Schäfer (Offenburg)

Bachmaier

Frau Blunck

Frau Conrad

Conradi

Fischer (Homburg)

Frau Dr. Hartenstein

Dr. Hauchler

Dr. Hauff

Jansen

Kiehm

Koltzsch

Lennartz

Frau Dr. Martiny

Menzel

Müller (Düsseldorf)

Reimann

Reuter

Dr. Schöfberger

Schütz

Stahl (Kempen)

Waltematthe

Weiermann

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die gesetzliche Grundlage zur Baulärmbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) gegeben. Nach diesem Gesetz sind Baustellen (§ 22 BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Lärm) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Lärm) auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für den von Baumaschinen auf Baustellen verursachten Lärm legt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

– Geräuschimmission – zulässige gebiets- und zeitbezogene Lärm-Immissionsrichtwerte fest. Wird dieser Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel des von Baumaschinen erzeugten Geräusches um mehr als 5 dB (A) überschritten, haben die Aufsichtsbehörden Maßnahmen zur Minderung dieser Geräusche anzuordnen. Hierzu gehören u. a. Betriebszeitbeschränkungen lauter Baumaschinen, Lärmminderung an Baumaschinen und Baustelleneinrichtung und insbesondere der Einsatz geräuscharmerer Baumaschinen und lärmärmerer Bauverfahren.

Was unter geräuscharmen Baumaschinen zu verstehen ist, wurde in einer Vielzahl von maschinenspezifischen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm – Emissionswerte festgelegt. Diese Verwaltungsvorschriften geben den Stand der Technik der Geräuschemission von Baggern, Betonmischeinrichtungen, Betonpumpen, Drucklufthämmern, Kettenladern, Kompressoren, Kranen, Planierraupen, Radladern und Transportbetonmischern an.

Die Möglichkeit, Baulärmbekämpfung präventiv zu betreiben, wird bei der Abwicklung von Bauprojekten noch zu wenig bzw. überhaupt nicht genutzt. Die am Bau Beteiligten, insbesondere die öffentliche Hand, setzen sich in der Regel lieber dem Risiko aus, den vermeidbaren Lärm ihrer Baustelle erst anlässlich berechtigter Klagen aus der Nachbarschaft und/oder aufgrund von Lärmschutzauflagen der Aufsichtsbehörden bekämpfen zu müssen.

Sinnvoll wäre es, alle erforderlichen Maßnahmen zur Baulärmbekämpfung bereits bei der Planung und Ausschreibung eines Bauprojektes mit zu berücksichtigen. Dadurch müssten Bauherr und Bauunternehmer die Lärmschutzbelaenge der Wohnnachbarschaft frühzeitig einkalkulieren. Überschreitungen der zulässigen Lärm-Immissionswerte könnten vermieden werden, indem die Vertragspartner deren Einhaltung vereinbaren. Hierfür wurde im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ein Katalog „Schutz gegen Baulärm“ entwickelt, der das rechtliche Instrumentarium zur Baulärmbekämpfung in die Sprachregelung bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen übersetzt. Der Schutz vor Baulärm kann somit ohne Schwierigkeiten in jeder Art von Ausschreibung eingebunden werden. Unnötigen Lärmstörungen in der Nachbarschaft von Baustellen kann damit vorbeugt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333